
Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Gewerbe des Theaterplastikers, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Theaterplastiker sind in Theatern, Gastspielstätten und Veranstaltungsräumen tätig.

Tätigkeiten:

Plastische Gestaltung von Bühnenszenen oder Bühnenbildteilen nach Vorgaben des Bühnenbildners oder des Regisseurs unter Berücksichtigung von Tier- und Pflanzenformen, etc.

Achtung:

Tätigkeiten nach dem Berufsbild des **zulassungsfreien Holzbildhauerhandwerks** erfordern eine Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerksbetriebe. Eines Qualifikationsnachweises bedarf es hierfür ebenfalls nicht.

Nicht erlaubt sind

Tätigkeiten nach dem Berufsbild des **zulassungspflichtigen Stukkateurhandwerks** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe/zulassungsfreien Handwerksbetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.